

Regierungspräsidium Kassel, 34117 Kassel  
- Mit Zustellungsurkunde -

Plukon Gudensberg GmbH  
vertr. d. d. Geschäftsführer R. Dullweber  
Besser Straße 45  
34281 Gudensberg

Geschäftszeichen:

**RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33**  
**0030-31.5-079z34.01-00002#2022-00002**

Dokument-Nr. 0030-2025-008178

Bearbeiter/in: Herr Kilian/ Frau Weichert

Durchwahl: 0561/ 106 - 4531 und - 4536

E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de

Datum: 12.05.2025

## Erlaubnisbescheid

### I. Entscheidungen

#### 1.

Auf Antrag vom 20.12.2023, zuletzt ergänzt am 15.10.2024, wird der

### **Plukon Gudensberg GmbH**

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herr Rainer Dullweber,  
Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

- Betreiberin -

für den Standort Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

nach §§ 8-11, 12, 13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> i. V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)<sup>2</sup> die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, **befristet bis zum 31.05.2040**, gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 10 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV)<sup>3</sup> entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Nebenbestimmungen (Abschnitt IV) sowie den Vorgaben der Anhänge der AbwV – soweit in diesem Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen werden - wie folgt in die Eder einzuleiten:

<b>Einleitung</b>					
von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage					
<b>Gewässer</b>					
Eder, Gewässernummer 428					
<b>Gewässergrundstück</b>			<b>Grundstück, von dem eingeleitet wird</b>		
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Haldorf	5	62	Haldorf	4	22/1
<b>Koordinaten</b>	<b>UTM 32</b>				
Einleitungsstelle	E 530568		N 5672154		

## 2. Maßgebliche Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen)

Für die hiermit erlaubte Einleitung sind folgende BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich:

- BVT 1 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung: Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS)
- BVT 2 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung: Erstellung, Pflege und die regelmäßige Überprüfung (auch bei wesentlichen Änderungen) einer Liste der Eingangs- und Ausgangsströme im Rahmen des UMS
- BVT 3 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung: Ausarbeitung und Umsetzung eines Chemikalienmanagementsystems (CMS) im Rahmen des UMS
- BVT 4 zur Verringerung der Häufigkeit des Auftretens von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) und zur Verringerung der Emissionen unter OTNOC: Aufstellung und Umsetzung eines risikobasierten OTNOC-Managementplans im Rahmen des UMS
- BVT 5 Überwachung der Abwasserströme
- BVT 6 Überwachung Verbrauch an Wasser und Energie
- BVT 7 Überwachung der Emissionen in Gewässer
- BVT 10 Verringerung des Wasserverbrauches und der Abwasseranfalls
- BVT 12 Steigerung der Ressourceneffizienz
- BVT 13 zur Verminderung unkontrollierter Emissionen in Gewässer
- BVT 14 zur Verringerung von Emissionen in Gewässer
- BVT 22 zur Verringerung des Wasserverbrauchs und der Menge des anfallenden Abwassers

Entsprechend BVT 22 sind folgende Umweltleistungswerte bei Schlachthanlagen für Hühner einzuhalten:

Spezifisches Abwasservolumen (Jahresmittelwert)	Einheit
1,45 - 6,3	m <sup>3</sup> /Tonne Schlachtkörper
0,002 - 0,013	m <sup>3</sup> /Tier

### 3. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Erlaubnis schließt nach § 8 Abs. 6 Hessisches Wassergesetz (HWG)<sup>4</sup> andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

- Genehmigung der temporären Rodung von 400 m<sup>2</sup> gemäß § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)<sup>5</sup>
- Einvernehmen gemäß § 48 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)<sup>6</sup> unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 3.11 aufgeführten Auflagen über die Zulassung einer Ausnahme für die Inanspruchnahme von Abschnitten des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes südöstlich Haldorf, des Streuobstes nördlich Wolfershausen und der Uferbereiche mit der natürlichen oder naturnahen Vegetation der Eder nach § 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>7</sup> sowie § 25 Abs. 1 HeNatG vom gesetzlichen Biotopschutz
- Einvernehmen gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 3.11 aufgeführten Auflagen für die erforderliche Genehmigung zu den beantragten Handlungen nach § Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 11 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) „Auenverbund Eder“ vom 01.04.1993 (StAnz. 16/1993 S. 973)
- Zulassung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 12 und 13 HeNatG unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 3.11 aufgeführten Auflagen i. S. d. § 15 BNatSchG
- Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für den Bau der Abwasserleitung inkl. Einleitebauwerk im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eder
- Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG für die temporäre Ablagerung des ausgehobenen Bodenmaterials infolge der Herstellung der Abwasserleitung innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Eder
- Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 HWG für die Neuerrichtung des Einleitebauwerkes in / an der Eder infolge der Neuverlegung der Abwasserleitung und für die Kreuzung der Abwasserleitung mit dem oberirdischen Gewässer 3. Ordnung (Gewässerkennziffer: 428964)
- Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen und ggf. die Lagerung von Gegenständen im Gewässerrandstreifen
- Genehmigung nach § 18 i. V. m. §§ 8, 9 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)<sup>8</sup> unter Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 3.14 aufgeführten Auflagen

#### 4. Kostenentscheidung

Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid getroffen.

## II. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Plukon Gudensberg GmbH zur Direkteinleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 der AbwV gemäß § 57 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV vom 20.12.2023, zuletzt ergänzt am 15.10.2024
- Antrag der Plukon Gudensberg GmbH nach § 17 WHG auf Zulassung von vorgezogenen Maßnahmen vom 20.11.2024, ergänzt am 25.11.2024

Antragsunterlagen (zuletzt ergänzt am 15.10.2024) gemäß Inhaltsverzeichnis und nach Maßgabe der durch Grüneintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen bestehend aus:

Antragstellung und Erläuterungsbericht vom 20.12.2023,  
in der Fassung vom 15.10.2024

0. Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Antrag	(10 Seiten)
1. Veranlassung	(4 Seiten)
2. Abwasserherkunft	(1 Seite)
3. Kläranlagentechnik	(6 Seiten)
4. Maßnahmen bei endgültiger Betriebseinstellung	(2 Seiten)
5. Einleitparameter in die Eder	(2 Seiten)
6. Erläuterung der Planung	(6 Seiten)
7. Hydraulische Berechnung	(2 Seiten)
8. Zusammenfassung und Fazit	(1 Seite)
9. Antrag	(1 Seite)

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild mit dem Betriebsgelände der Plukon Gudensberg GmbH

Abbildung 2: Luftbild mit möglichem neuem Einlauf des geklärten Abwassers der Betriebskläranlage Plukon Gudensberg GmbH in die Eder

Abbildung 3: Längsschnitt Abwasserdruckleitung 10-fach überhöht

### Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Vergleich BVT Emissionswerte, Einleitwerte laut bisheriger wasserrechtlicher Erlaubnis und Einleitwerte gemäß tatsächlichem Betrieb
- Tabelle 2: Vergleich der Einleitwerte der OGeWV mit Überwachungs- und Betriebsmittelwerten Plukon
- Tabelle 3: Beantragte Grenzwerte für Abwasser nach Anhang 31 der Kälteanlagen
- Tabelle 4: Auflistung der betroffenen Flurstücke in öffentlichem Besitz

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: **Übersichtspläne mit Topografischer Karte**
1. Ausschnitt aus der Topografischen Karte M 1:25.000, Blatt 4822 Gudensberg (Ausgabe 1998)  
Blatt 4722 Niederzwehren (Ausgabe 1996), skaliert auf M 1:5.000
- Anlage 2: **Trassenlagepläne mit Darstellung der Flurstücke** (10 Pläne)
- Anlage 3: **Lagepläne**
1. Lageplan mit Darstellung der Entlüftungsschächte, M 1:10.000
  2. Lageplan Einleitung in die Eder, M 1:1.000
  3. Lageplan Einleitung in die Eder ohne Luftbild, M 1:1.000
  4. Lageplan Einleitung in die Eder mit Darstellung HQ 100, M 1: 1.000
- Anlage 4: **Detailpläne**
1. Entlüftungsschacht, M 1:25
  2. Auslaufbauwerk in die Eder
- Anlage 5: Werksentwässerungsplan
- Anlage 6: Angaben zur Kläranlage
1. Lageplan der Betriebsentwässerung, M 1:500
  2. Verfahrensfleißbild der Abwasserbehandlung
- Anlage 7: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anlage 8: Eingriffs- und Ausgleichsplanung
- Anlage 9: Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung
- Anlage 10: Forstrechtlicher Beitrag
- Anlage 11: BVT-Schlussfolgerungen
- Anlage 12: Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zum Eigentüternachweis

Die darin vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

### III. Inhaltsbestimmungen (§ 13 WHG)

#### 1. Begrenzung der Einleitung

1.1 Die Erlaubnis umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Produktions- und Abwasseranlagen anfallenden Abwassers mit der jeweils in Tabelle 1 bis 3 genannten Abwassermenge und Konzentration an den dort genannten Stellen.

Tabelle 1: Grenzwerte (Überwachungswerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstelle 2700)

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	1.100 m <sup>3</sup> /d und 55 m <sup>3</sup> /h und 15 l/s
Temperatur	25,0 °C
pH-Wert	6,5 bis 8,5
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	7,0 mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	12,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH <sub>4</sub> -N)	1,0 mg/l <sup>(2)</sup>
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	0,17 mg/l
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) (April-Nov.)	6,5 mg/l <sup>(1) (2) (3)</sup>
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) (Dez.-März)	9,1 mg/l <sup>(1) (2) (3)</sup>
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	0,40 mg/l
Chlorid	350 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	6,0 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,02 mg/l
Kupfer	0,01 mg/l
Zink	0,05 mg/l

- (1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet  
(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12° C und höher, am Ablauf des biologischen Reaktors  
(3) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Tabelle 2: Grenzwerte am Ablauf der Kälteanlage 1 (Messtelle 2710)

Parameter	Grenzwert
AOX	0,15 mg/l
Zink	4,0 mg/l

Tabelle 3: Grenzwerte am Ablauf der Kälteanlage 2 (Messteller 2720)

Parameter	Grenzwert
AOX	0,15 mg/l
Zink	4,0 mg/l

1.2 Die Werte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Ein geeigneter Nachweis kann gefordert werden.

1.3 Die in Tabellen 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind **Überwachungswerte**. Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe. Die Überwachungswerte sind einzuhalten.

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 Prozent übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).

- 1.4 Abweichend hiervon sind die in diesem Bescheid festgelegten Werte für **Abwassermenge, Abwassertemperatur und Gewässertemperaturen Höchstwerte**, die **immer einzuhalten** sind. Beim **pH-Wert** gilt dies in analoger Weise für den angegebenen **Wertebereich**.
- 1.5 Für die Analyseverfahren gelten die Regelungen der Anlage 1 zur AbwV.
- 1.6 Die Anforderungen für die Parameter Stickstoff, gesamt bzw. gesamter gebundener Stickstoff (TNb) und Ammoniumstickstoff gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

## 2. Zusätzliche Anforderungen

- 2.1 Die Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall nach der AwSV hat durch die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben in dem DWA Merkblatt M 767 „Abwasser aus Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben“ (März 2020) und der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) entsprechend des Referenzdokumentes „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries“ und der dazu erlassenen BVT Schlussfolgerungen (<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/food-drink-and-milk-industries>).

Die Aufstellung der Ergebnisse ist Bestandteil des Jahresberichts nach § 2 Nr. 11 AbwV.

- 2.2 Das Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 AbwV (Kälteanlage 1 und 2) darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen,
  - Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

### 3. Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge für die Berechnung der Abwasserabgabe wird auf 280.000 m<sup>3</sup> festgesetzt.

Wird die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge überschritten, so wird der tatsächlich ermittelte Wert für die Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde gelegt.

Da die Überschreitung der Schwellenwerte für die übrigen in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)<sup>9</sup> genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht zu erwarten ist, wurde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG insoweit von der Festsetzung von Überwachungswerten abgesehen.

## IV. Nebenbestimmungen

### 1. Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.05.2040 befristet.

### 2. Bedingung

Die Regelungen in den Abschnitten III und IV Ziffern 3.1 bis 3.9 dieser Erlaubnis werden mit Inbetriebnahme der neuen Einleitungsstelle in die Eder wirksam. Unabhängig von der Inbetriebnahme der neuen Einleitungsstelle werden die Regelungen in den Abschnitten III und IV Ziffern 3.1 bis 3.9 dieser Erlaubnis spätestens am 16.11.2025 wirksam.

Die Regelungen in Abschnitt IV Ziffern 3.10 bis 3.14 werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides wirksam.

### 3. Auflagen

#### 3.1 Staatliche Überwachung

- 3.1.1 Die Einleitung wird bis zu vier Mal pro Kalenderjahr durch die Wasserbehörde auf Kosten der Betreiberin unvermutet untersucht.
- 3.1.2 Die Wasserbehörde oder die staatliche Stelle kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO)<sup>10</sup> in der jeweils geltenden Fassung eine zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen.

3.1.3 Die Untersuchungen umfassen die im Bescheid genannten Parameter sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß Anhang 6 „Tätigkeiten der Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 bei der Überwachung nach § 4 Abs. 1“ zur EKVO in der jeweils geltenden Fassung.

3.1.4 Die Betreiberin hat die Untersuchungen zu dulden.

### 3.2 Eigenüberwachung, Dokumentation, Berichtspflichten

3.2.1 Die Betreiberin hat ihre Einleitungen entsprechend § 61 WHG zu überwachen. Für die Eigenkontrolle, die Führung des Betriebstagebuches, die Nachweise, den Jahresbericht und die sonstigen Pflichten der Anlagenbetreiberin gilt die EKKVO in der jeweils geltenden Fassung. Überdies muss das Betriebstagebuch die Angaben nach Anlage 2 zur AbwV enthalten, s. Anlage 1 dieses Bescheides.

3.2.2 Die Betreiberin hat die Eigenkontrolle auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie hat ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Messgeräten zu versehen und sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen zur Eigenkontrolle von geeigneten Personen durchgeführt werden.

3.2.3 Für die Kontrolle der Abwasseranfallstellen, der Abwasseranlagen und Einleitungen ist ein betriebliches Messprogramm aufzustellen und mir auf Verlangen vorzulegen. Folgende Kontrollen und Messungen sind mindestens durchzuführen (Tabellen 4 und 5):

#### 3.2.4

Tabelle 4: Kontrollen und Messungen an der Abwasserbehandlungsanlage Messstelle 2700

<b>Allgemeine Kontrollen</b>	
Zustands- und Funktionskontrolle der für den Betrieb der Abwasseranlage wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen	werktäglich
Entnahme von Rückstellproben und Aufbewahrung bei + 4 °C, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch sieben Tage	täglich
<b>Zulauf der Anlage</b>	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h <sup>(3)</sup>
BSB <sub>5</sub>	wöchentlich
TOC	wöchentlich
NH <sub>4</sub> -N	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	wöchentlich
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ). <sup>(1)</sup>	wöchentlich
P <sub>ges</sub>	wöchentlich

<b>Ablauf biolog. Reaktor</b>	
Temperatur	werktäglich
<b>Ablauf der Anlage</b>	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h <sup>(3)</sup>
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
BSB <sub>5</sub>	wöchentlich
TOC	täglich <sup>(4)</sup>
CSB	monatlich <sup>(4)</sup>
NH <sub>4</sub> -N	täglich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	monatlich
P <sub>ges</sub>	täglich
ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO <sub>4</sub> -P)	alle 2 Wochen
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) <sup>(1)</sup>	täglich
Chlorid	monatlich
AOX	monatlich
Kupfer	monatlich
Zink	monatlich
<b>Einleitestelle in die Eder</b>	
Temperatur	kontinuierlich

(1) Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N<sub>ges</sub>)

(2) bei nachgeschalteter Denitrifikation mit Dosierung von Kohlenstoffträgern zusätzlich kontinuierliche Messung der organischen Belastung

(3) kontinuierliche Messung, Aufzeichnung der 2-h-Summenwerte des Durchflusses

(4) bei Überschreitung des TOC Grenzwertes ist der CSB in jedem Fall zu bestimmen

**Tabelle 5:** Kontrollen und Messungen an den Einleitungsstellen/ Abwasservorbehandlung Messstellen 2710 und 2720

Parameter	Häufigkeit	Messstellen
Sichtkontrolle	werktäglich	2710, 2720
Menge	kontinuierlich oder chargenweise	2710, 2720
AOX	2 mal jährlich	2710, 2720
Zink	2 mal jährlich	2710, 2720

- 3.2.5 Abwasserproben im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage sind als 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 3.2.6 Abwasserproben an der Messstelle 2700 sind innerhalb eines Monats in 50 Prozent der Fälle als 2-Stunden-Mischproben oder qualifizierte Stichproben und in den anderen 50 Prozent der Fälle als durchflussproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 3.2.7 Der pH-Wert und die Temperatur an Messstelle 2700 müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden.
- 3.2.8 Die Parameter AOX, Kupfer und Zink sind an der Messstelle 2700 monatlich zu messen.
- 3.2.9 Die Parameter AOX, Kupfer und Zink können an der Messstelle 2700 frühestens nach zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Erlaubnis auf Antrag gestrichen werden, wenn nach der Auswertung der Eigenkontrolle und der Ergebnisse der staatlichen Abwasseruntersuchungen nachgewiesen ist, dass die Parameterkonzentrationen im Abwasser unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen.
- 3.2.10 Die Temperatur ist an der Einleitungsstelle in die Eder kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Das Intervall für die Aufzeichnung ist sinnvoll zu wählen.
- 3.2.11 Die kontinuierliche Messung der Temperatur an der Einleitungsstelle in die Eder kann frühestens nach zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Erlaubnis auf Antrag gestrichen werden, wenn eine ausreichende Anzahl von Messergebnissen vorliegt, um die Abkühlung des Abwassers von der Messstelle 2700 bis zur Einleitungsstelle in die Eder beurteilen zu können.
- 3.2.12 Frühestens nach zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Erlaubnis kann auf Antrag der Überwachungswert für die Temperatur an der Messstelle 2700 um den Abkühlungsfaktor erhöht werden. Dem Antrag muss eine Auswertung der korrespondierenden Messergebnisse an der Messstelle 2700 und der Einleitungsstelle in die Eder beigefügt werden.
- 3.2.13 Das betriebliche Messprogramm (vgl. Abschnitt IV Ziffer 3.2.3) ist eigenverantwortlich durchzuführen und die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Verbrauch von Betriebsmitteln, Entsorgung von Rückständen und Vorkommnisse beim Betrieb der Anlagen (z. B. Störungen, Wartungsarbeiten) sind ebenfalls im Betriebstagebuch (vgl. Abschnitt IV Ziffer 3.2.1) zu vermerken.
- 3.2.14 Es ist das Analysen- oder Messverfahren anzuwenden, das auf Grund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. Die Untersuchung mit vereinfachten Verfahren ist zulässig. Bei allen Messungen sind die Regelungen der analytischen Qualitätssicherung zu

beachten. Auf das DWA Arbeitsblatt DWA-A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) wird hingewiesen.

3.2.15 Für die im Rahmen der EKVO notwendigen Probenahmen sowie für die staatliche Überwachung sind jederzeit zugängliche Probenahmestellen einzurichten.

3.2.16 An der Einleitestelle in die Eder ist eine Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben zu schaffen.

3.2.17 Der Probenahmestelle 2700 ist eine Einrichtung zur Erfassung der Abwassermenge zuzuordnen.

3.2.18 Die für die Einleitung in das Gewässer maßgebende Durchflussmessenrichtung ist alle 5 Jahre von einer Prüfstelle nach § 11 EKVO hydraulisch zu überprüfen.

3.2.19 Es ist ein betriebliches Abwasserkataster gemäß § 3 Abs. 1 AbwV aufzustellen. Bezüglich der Inhalte wird auf Anlage 1 dieses Bescheides verwiesen.

3.2.20 Der Eigenkontrollbericht gemäß § 7 EKVO und der Bericht nach § 2 Nr. 11 AbwV sind jährlich zu erstellen und bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu übersenden.

Für die Inhalte des EKVO-Berichtes verweise ich insbesondere auf Anhang 1 und 3 der EKVO.

3.2.21 Der Bericht nach § 2 Nr. 11 AbwV ist mit dem EKVO Jahresbericht vorzulegen und muss die Angaben entsprechend Anlage 1 dieses Bescheides enthalten.

3.2.22 Für die Zusammenfassung des EKVO-Berichts der betrieblichen Kläranlage und der Einleitung ist der beigefügte Mustervordruck zu verwenden. Die Einzelmessungen sind in elektronischer Form zu übermitteln. Weitere Hinweise zum Inhalt des EKVO-Berichts finden sich in Anlage 2.

### 3.3 Monatliche Betriebsmittelwerte

3.3.1 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gelten folgende Grenzwerte:

Tabelle 6: Grenzwerte (monatliche Betriebsmittelwerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstelle 2700)

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	680 m <sup>3</sup> /d und 29 m <sup>3</sup> /h und 8 l/s
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	5,0 mg/l
TOC	8,1 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	27,0 mg/l <sup>(3)</sup>
Ammoniumstickstoff, (NH <sub>4</sub> -N)	0,50 mg/l <sup>(2)</sup>

Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	0,10 mg/l
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) <sup>(4)</sup> (April-Nov.)	4,5 mg/l <sup>(1) (4)</sup>
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) <sup>(4)</sup> (Dez.-März)	6,1 mg/l <sup>(1)</sup>
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	0,30 mg/l
Chlorid	330,0 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	4,0 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Der CSB Wert ist in jedem Fall zu bestimmen, wenn der TOC Wert überschritten wird

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

3.3.2 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte werden die Messungen im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß Tabelle 4 am Ablauf der Anlage herangezogen.

3.3.3 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gemäß Tabelle 6 gelten auch die Regelungen aus Abschnitt III, die Ziffern 1.2 und 1.5

3.3.4 Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsmittelwerte ist über den EKVO-Bericht zu führen. Es sind die 12 Monatsmittelwerte und der daraus resultierende Mittelwert für das jeweilige Berichtsjahr dem EKVO-Bericht beizulegen.

3.3.5 Die Auswertung hat zusätzlich die 90-Percentilwerte und die Anzahl der Überschreitungen der festgelegten Betriebsmittelwerte zu enthalten.

### 3.4 Eigenüberwachung der Abwasserkanäle und -leitungen

3.4.1 Die Abwasserkanäle und -leitungen, über die die in diesem Bescheid aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind entsprechend Anhang 1 zur EKVO zu überwachen und ggf. zu sanieren.

3.4.2 Eine Auswertung der entsprechend Anhang 1 zur EKVO durchgeführten Maßnahmen, Kontrollen und Sanierung ist mit dem EKVO-Bericht vorzulegen.

### 3.5 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

3.5.1 Für die Abwasserbehandlungsanlage ist eine ausführliche Betriebsanweisung zu erlassen und gut sichtbar in der Anlage anzubringen/aufzubewahren.

3.5.2 Die Produktions- und Abwasseranlagen sind von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu betreiben und zu warten, dass zu jeder Zeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb zur Einhaltung der Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Normalbetrieb) gewährleistet ist.

3.5.3 Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

- 3.5.4 Die Betreiberin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und mir zu benennen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5.5 Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt sein.
- 3.5.6 Das Gewässer ist im Bereich der Einleitstelle in einem einwandfreien Zustand zu halten. Führt die Einleitung zu Auskolkungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Gewässers, so sind diese durch die Unternehmerin unverzüglich zu beseitigen.
- 3.5.7 Informationen über Kontrollen und Sanierungen sind mit dem EKVO-Bericht vorzulegen.

### **3.6 Betriebsstörungen**

- 3.6.1 Treten bei Abwasseranlagen Abweichungen vom Normalbetrieb auf, die zur Überschreitung der Überwachungswerte führen können (Betriebsstörung), haben Sie als Betreiberin der Abwasseranlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Entsprechend § 8 EKVO sind diese Ereignisse bei mir anzuzeigen.
- 3.6.2 Vorhersehbare Abweichungen vom Regelbetrieb, z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten, sind mir im Vorfeld rechtzeitig sowie unvorhersehbare Betriebsstörungen unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind Angaben zu der Ursache, der voraussichtlichen Dauer, den Auswirkungen und den getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen zu machen (§ 8 EKVO).
- 3.6.3 Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen in Absprache mit mir einzuleiten.

### **3.7 Ableitung von flüssigen Rückständen**

- 3.7.1 Die Ableitung sonstiger flüssiger Rückstände (§ 55 Abs. 3 WHG), die nicht in den unter Abschnitt II genannten Unterlagen aufgeführt sind, wird von der Einleiterlaubnis nicht umfasst.

### **3.8 Bestandspläne**

- 3.8.1 Für die neue Abwasserleitung zur Eder ist nach deren Fertigstellung, spätestens zum 15.02.2026, ein Bestandsplan vorzulegen.
- 3.8.2 Nach Fertigstellung – spätestens zur Inbetriebnahme – der neu gebauten Teile der Abwasseranlage ist mir die schriftliche Bestätigung eines Fachbüros vorzulegen,

dass die neu gebauten Teile der Abwasseranlage nach den anzuwendenden Regeln der Technik errichtet wurden. Hierbei ist insbesondere die Dichtheit der Abwasserleitung zu bestätigen.

3.8.3 Für die Kläranlage ist bis zum 15.02.2026 ein aktualisiertes Verfahrensfließbild gemäß DIN 28004 vorzulegen.

### **3.9 Alte Einleitung in den Goldbach**

3.9.1 Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der neuen Einleitungsstelle in die Eder sind mir unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

3.9.2 Die Außerbetriebnahme der alten Einleitungsstelle in den Goldbach ist mir unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

3.9.3 Die im Plan (Anlage 4 dieses Bescheides) gelb gekennzeichnete Haltung der Ablaufleitung in den Goldbach ist durch Verdämmen dauerhaft unbrauchbar zu machen.

3.9.4 In dem im Plan (Anlage 4 dieses Bescheides) gelb gekennzeichneten Schacht ist der Zulauf zu verschließen.

3.9.5 Der Abschluss der Tätigkeiten ist mir schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung sind entsprechende Fotos beizufügen.

### **3.10 Forstwirtschaft**

3.10.1 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Fläche wieder zu bewalden. Die Etablierung von Sukzessionsstadien der vorkommenden Auwaldarten ist wahrscheinlich.

3.10.2 Sollte sich binnen drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme kein Wald natürlich entfalten, ist die Vorhabenträgerin zur Aufforstung mit standortgemäßen Bäumen verpflichtet.

3.10.3 Die Vorhabenträgerin teilt der Oberen Forstbehörde per E-Mail (Forstenundjagd@rpks.hessen.de) drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert den Bewaldungszustand der Fläche mit.

### **3.11 Naturschutz**

3.11.1 Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) anzuzeigen. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der ONB ebenfalls schriftlich per E-Mail anzuzeigen.

3.11.2 Für die Baumaßnahme ist eine qualifizierte Person als ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und der ONB vor Baubeginn namentlich zu benennen. Sie überwacht und kontrolliert die sachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen inkl.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen. Die ÖBB hat während der aktiven Bauphasen einen wöchentlichen Baustellenbericht zu verfassen, an allen Umweltbelange betreffenden Baubesprechungen teilzunehmen und den Bauablauf zu dokumentieren. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden.

- 3.11.3 Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres umzusetzen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.
- 3.11.4 Die in der Eingriffs-Ausgleichsplanung unter Kapitel 4 „Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung“ auf Seite 7 benannten Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Biotope, Pflanzen und Tiere sind verbindlich einzuhalten.
- 3.11.5 Zum Schutz des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes ist dieser vor Baubeginn mit einem Bauzaun deutlich sichtbar abzugrenzen. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten.
- 3.11.6 Unmittelbar vor Baubeginn sind durch einen ornithologisch erfahrenen Experten die zu entfernenden Gehölze und geeigneten Bruthabitate für Bodenbrüter entlang des Trassenverlaufs der Druckleitung auf Brutvorkommen zu kontrollieren. Mit dem Nachweis des Endes des Brutgeschehens durch einen ornithologisch erfahrenen Experten und in Abstimmung mit der ONB ist ein Baubeginn auch vor dem 1. Oktober 2025 möglich. Für den Fall, dass aus den Kontrollen ein Brutverdacht oder -nachweis in diesen Bereichen abzuleiten ist, sind die Baumaßnahmen für diese Bereiche zeitlich zu verschieben. Erst nach erneuter Kontrolle der betroffenen Bereiche mit erbrachtem Nachweis über den Abschluss des Brutgeschehens kann dann nach Zustimmung durch die ONB der Baubeginn erfolgen.
- 3.11.7 Vor Baubeginn ist der ONB eine Ausführungsplanung inklusive der Beschreibung des Bauablaufes und den genauen Lagen der Baugruben, die für das Spülbohrverfahren eingerichtet werden, zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.11.8 Vor Baubeginn der Druckleitung ist der ONB für die Abschnitte, bei denen das Spülbohrverfahren angewandt werden soll, ein Risikomanagement zur Zustimmung vorzulegen. Darin ist zu beschreiben, wie die ordnungsgemäße Durchführung des Spülbohrverfahrens während der Bauausführung kontrolliert wird, um insbesondere Ausblasungen der Bentonit-Bohrsuspension feststellen zu können. Teil des Risikomanagements ist zudem die Vorlage eines Konzeptes, welches das Vorgehen regelt, falls es wider Erwarten zu einem Havariefall kommen sollte.

3.11.9 Für das verbleibende Defizit von 614,6 Wertpunkten (WP) ist der ONB bis Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) eine geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zur Zustimmung vorzulegen. Der Baubeginn darf erst nach Zustimmung durch die ONB erfolgen.

3.11.10 Die Anpflanzung der Obstbäume und der Weidenbäume ist mit Fertigstellung des Eingriffsvorhabens, spätestens jedoch in der folgenden Pflanzperiode, verbindlich umzusetzen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist 3 Jahre sicherzustellen, biotisch oder abiotisch bedingte Pflanzausfälle sind nachzupflanzen.

3.11.11 Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB per E-Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-11/merkblatt-hand-und-naturschutzfachdaten.zip> heruntergeladen werden.

3.11.12 Wird im Zuge der Bauausführung festgestellt, dass es erforderlich ist, von der beantragten Verlegeart der Druckleitung abzuweichen, ist die ONB unmittelbar schriftlich per E-Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) darüber zu informieren. Eine neu aufgestellte Ausführungsplanung ist in diesem Zuge zur Zustimmung vorzulegen.

### **3.12 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

3.12.1 Der Baubeginn und das Ende sind mir (Sascha Ries; Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3; E-Mail: Sascha.Ries@rpks.hessen.de) rechtzeitig vorher mitzuteilen. Die Mitteilung muss Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Bauleitung sowie der ausführenden Firma enthalten.

3.12.2 Die wasserrechtliche Bauüberwachung und Bauabnahme werden von mir durchgeführt. Die Fertigstellung der Anlagen ist mir zur wasserrechtlichen Bauabnahme anzuzeigen. An der Bauabnahme nach § 12 VOB, Teil B, ist Dezernat 31.3 zu beteiligen.

Zur wasserrechtlichen Bauabnahme sind vorzulegen:

- Niederschriften über Bauabnahmen und Sonderabnahmen nach § 12 VOB, Teil B
- Bestandszeichnungen Einleitbauwerk (digital)

3.12.3 Sofern sich gegenüber der Planung Änderungen der Bauwerksabmessungen ergeben oder zusätzliche Sicherungs- bzw. Gründungsmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese meiner vorherigen Zustimmung.

- 3.12.4 Die Einleitungsstelle ist gemäß dem Merkblatt „Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleine Gewässer“ herzustellen. Dieses findet im vorliegenden Fall auch für die Eder Anwendung.
- 3.12.5 Die Einleitungsstelle ist so herzustellen, dass sie kein Abflusshindernis darstellt. Die Rohrenden sind daher böschungsgleich abzuschrägen und in einem möglichst spitzen Winkel zur Fließrichtung der Eder (Winkel zwischen Rohrachse und Gewässerachse zwischen 30° und 45°) einzubauen, sodass die Gefahr von Erosionen und Auskolkungen möglichst geringgehalten werden. Die Einleitung darf den Fließquerschnitt nicht einengen.
- 3.12.6 Um Rückstau zu verhindern muss ein ausreichender Abstand zwischen Rohrsohlen und oberhalb des mittleren Wasserstandes von ca. 15 bis 20 cm eingehalten werden. Ersatzweise kann der Einbau einer Rückstauklappe / Froschklappe vorgenommen werden.
- 3.12.7 Die Einmündung der Rohrleitung ist vor Ausspülungen durch eine Bettung in Natursteinen mit Betonsicherung zu sichern. Bei dem geplanten Einbau von Natursteinen ist standortgerechtes Material zu verwenden. Die Wasserbausteine müssen den „Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine“ (TLW), Ausgabe 2003, entsprechen. Die DIN EN 13383-1 Wasserbausteine; Teil 1: Anforderungen sowie die DIN EN 13383-2; Teil 2: Prüfverfahren sind Grundlage der TLW, Ausgabe 2003, und sind bei Unklarheiten hinzu zu ziehen.
- 3.12.8 Die Bauarbeiten im Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
- 3.12.9 Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zum Gewässer bzw. offen gelegten Grundwasser einzuhalten. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.
- 3.12.10 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen sowie die Böschungsflächen und Uferbefestigungen im Baustellenbereich in einen ordnungsgemäßen örtlich angepassten Zustand zu versetzen. Baum- und Strauchbestand ist möglichst zu erhalten ggf. zu ersetzen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Vorhandene Ufermauern sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.12.11 Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Erhöhungen / Vertiefungen vorgenommen und kein Bodenmaterial zwischen- bzw. endgelagert werden, soweit dies nicht ausdrücklich von der Wasserbehörde zugelassen wurde. Sofern aus stichhaltigen baubetrieblichen Erwägungen oder sonstigen Zwangspunkten eine

geländegleiche Baustellenzuwegung nicht umsetzbar ist, ist vor der Ausführung die Alternative mit mir abzustimmen.

3.12.12 Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist, zwischengelagert werden. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.

3.12.13 Im Überschwemmungsgebiet sind wasserdichte Schachtabdeckungen mit seitlich hochgezogenen Be- und Entlüftungsrohren angeordnet. Aufgrund des Rückstaus der Eder bei Hochwasser ist der Schacht der Ablaufleitung hochwassersicher auszubilden.

3.12.14 Die Abwasserdruckleitung ist im Kreuzungsbereich mit dem Gewässer 3. Ordnung (Gewässerkennziffer: 428964), welches nachfolgend in den Sommerbach (Gewässerkennziffer: 42896) mündet, in grabenloser Bauweise in einem Schutzrohr so zu verlegen, dass die Überdeckung von Oberkante Schutzrohr bis zur Gewässersohle mindestens 1,50 m beträgt. Die Kreuzungstiefe ist auch im Gewässerrandstreifen (10 m landseits der Böschungsoberkante) des Gewässers einzuhalten, sofern das Gewässer nicht verrohrt ist. Bei verrohrten Gewässern ist ein Abstand von 2 Metern landseits der Böschungsoberkante ausreichend.

Auf der Leitungstrasse sind im Gewässerrandstreifen gut sichtbare Markierungen zu setzen, die mittels einer Umpflasterung von mind. 0,30 m x 0,30 m zu versehen sind.

3.12.15 Die bei der Gründung angetroffenen Bodenverhältnisse sind vom Bauleiter zu protokollieren. Treten Unstimmigkeiten gegenüber den Annahmen der Statik auf oder sind Schwierigkeiten der Bodenbestimmung gegeben, ist ein Bodenmechaniker hinzuzuziehen.

### **3.13 Hessen Mobil**

3.13.1 Es ist auszuschließen, dass belastete Stoffe aus dem Geflügelschlachthof in die Eder gelangen. Im Falle eines Schadens an den Entwässerungsanlagen von Hessen Mobil hat der Verursacher den Schaden auf seine Kosten zu beseitigen.

3.13.2 Die Kreuzungen der Straßen K 6, B 254 und K5 sind in geschlossener Bauweise mittels einer Rohrleitung DN 300 auszuführen.

3.13.3 Die Bauarbeiten sind vor Beginn mit der Straßenmeisterei Gudensberg abzustimmen.

### **3.14 Denkmalschutz**

3.14.1 Aufgrund der zu erwartenden Beschädigung der Bodendenkmäler in Gudensberg (Fundplätze 17, 24) und Dissen (Fundplätze 992, 996) und Edermünde-Haldorf

(Fundplatz 3) wird für die Baumaßnahme mit Beginn des Oberbodenabtrags eine archäologische Baubegleitung erforderlich. Ansprechpartner ist der Bezirksarchäologe Herr Dr. Thiedmann, HessenArchäologie, Tel.: 06421-685150.

- 3.14.2 Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen.
- 3.14.3 Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

## V. Hinweise

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet kein Recht auf Inanspruchnahme fremder Grundstücke.
2. Die Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage der Plukon Gudensberg GmbH, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Betriebsstörung) beruht, wird von der Einleiterlaubnis nicht umfasst.
3. Alle Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Für die Einleitung selbst ist die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
4. Sollten die in Abschnitt IV Ziffer 3.3.1 festgelegten monatlichen Betriebsmittelwerte und die Auflagen dazu nicht eingehalten werden, können zusätzliche staatliche Überwachungen zur Evaluierung weitergehender wasserrechtlicher Maßnahmen erfolgen.
5. Über die Regelungen dieses Bescheides hinaus, sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die abwassertechnisch relevanten Anforderungen evtl. vorhandener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen zu beachten.
6. Den Bediensteten und Beauftragten der aufsichtsführenden Behörden ist zwecks Ausübung der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in die Erlaubnis-, Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen auf Kosten der Unternehmerin vorzunehmen (§ 101 WHG, § 63 HWG).

7. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (s. § 13 Abs. 1 WHG), dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können.
8. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
9. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
10. Die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG umfasst nicht die erforderlichen Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder weiterer Dritter für die geplanten Maßnahmen auf den in Rede stehenden Flächen.
11. Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.
12. Der Gestattungsvertrag vom 12.12.2024 zwischen der Stadt Gudensberg und der Plukon Gudensberg GmbH ist zu beachten.
13. Die Gestattungsverträge vom Mai 2024 zur Kreuzung der K 6, B 254 und K 5 zwischen Hessen Mobil und der Plukon Gudensberg GmbH sind zu beachten.
14. Der Gestattungsvertrag vom März 2025 zur Querung der BAB 49 zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und der Plukon Gudensberg GmbH ist zu beachten.
15. Ansprechpartner bei der Stadt Gudensberg bei Rückfragen zur technischen Umsetzung der Unnutzbarkeit der alten Einleitungsstelle in den Goldbach (Auflage 3.9.3) ist der Fachbereich 3 – Organisation und Bauen (bauen@stadt-gudensberg.de).
16. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Dies gilt z. B. für die Errichtung von Entwässerungsbauwerken.

## VI. Begründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8-10 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 27 und 57 WHG und der Anhänge 10 und 31 AbwV sowie der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>11</sup> und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)<sup>12</sup> sowie sonstiger rechtlicher Vorschriften und technischer Abhandlungen zum derzeit gültigen Stand der Technik geprüft.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Wasserzuständigkeitsverordnung (WasserZustVO)<sup>13</sup>.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 WHG erteilt.

### 2. Erlaubnishaistorie

Mit der Erlaubnis vom 29.07.1975 wurde der Putenmästerei Köcher erstmals die Erlaubnis erteilt, das dort anfallende Abwasser und häusliches Abwasser über eine Kleinkläranlage in einen Vorfluter, der in den Goldbach mündet, einzuleiten. Mit dem 1. Ergänzungsbescheid zur Erlaubnis vom 14.03.1977 wurde verfügt, dass das in der Putenschlachtereianfallende Abwasser nun über eine Kleinbelebungsanlage abzureinigen ist.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 29.07.1987 wurde die Erweiterung der Betriebskläranlage zugelassen.

Im Jahr 2000 wurde die Firma Köcher-Puten von der Fa. Gebr. Stolle GmbH & Co. KG übernommen.

Mit Bescheid vom 20.12.2001, Az. 41.4/Ks – 79 f 12.Gudgefl (G8/01; E20/01), wurde der Firma Gudensberger Geflügel GmbH u. Co KG als Rechtsnachfolgerin die Genehmigung zum Bau einer Abwasserbehandlungsanlage und die auf 20 Jahre befristete Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 10 (Fleischwirtschaft) der AbwV in den Vorfluter Goldbach erteilt.

Mit Änderungsbescheiden vom 13.12.2006 und vom 12.10.2010 wurde die Jahres-schmutzwassermenge geändert.

Mit Änderungsbescheid vom 26.06.2014 zum Erlaubnisbescheid der Firma Gudensberger Geflügel GmbH & Co. KG, jetzt Plukon Gudensberg GmbH, wurde zusätzlich die Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) über die Abwasserbehandlungsanlage in den Goldbach erlaubt.

Mit Änderungsbescheiden vom 16.12.2021 und 22.03.2022 wurde die Erlaubnis nochmals bis zum 30.04.2022 verlängert.

Mit Bescheid vom 28.04.2022, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/31, wurde der Plukon Gudensberg GmbH die auf drei Jahre befristete Erlaubnis erteilt, ihr Abwasser aus den Herkunftsbereichen 10 und 31 AbwV in den Goldbach einzuleiten. Die Einleitung in den Goldbach kann darüber hinaus aber nicht in der bisherigen Form weitergeführt werden. Da der Goldbach ein zeitweise trockenfallendes Gewässer ist, sind langfristig die Vorgaben der OGewV direkt einzuhalten. Da dies nach Aussagen der Betreiberin nicht für alle Parameter möglich sein wird, waren andere Wege der Abwasserableitung zu eruieren.

Mit Änderungsbescheid vom 23.01.2025 wurde die Erlaubnis für den Zeitraum der Baumaßnahmen für die Errichtung der Abwasserableitung in die Eder bis zum 15.11.2025 verlängert.

### 3. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 20.12.2023 wurde die Erlaubnis von der Plukon Gudensberg GmbH als Betreiberin beantragt. Aufgrund von Nachforderungen wurde der Antrag ergänzt. Die Ergänzungen wurden am 31.01.2024, 24.05.2024, 30.07.2024, 14.08.2024 und 15.10.2024 vorgelegt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft und für vollständig befunden.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>14</sup>), wurden als Träger öffentlicher Belange am Vorhaben beteiligt.

- Regierungspräsidium Kassel
  - Dezernat 26, Forsten, Jagd
  - Dezernat 27, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen
  - Dezernat 31.1, Fachbereich „Altlasten und Bodenschutz“
  - Dezernat 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- Hessen Mobil
- Autobahn GmbH des Bundes
- Bauaufsicht Schwalm-Eder-Kreis
- Stadt Gudensberg
- Gemeinde Edermünde

Die Vollständigkeit der digitalen Unterlagen wurde am 25.10.2024 und die Vollständigkeit der Papierausfertigungen am 18.11.2024 festgestellt.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Plukon Gudensberg GmbH hat die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der Interessenabwägung und des Befriedigungseffekts beantragt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)<sup>15</sup> öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 25.11.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 48/2024) und auf der Internetseite meiner Behörde.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 03.12.2024 bis 02.01.2025 auf der Internetseite meiner Behörde elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und konnten dort abgerufen werden. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, können Einwendungen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist vom 03.12.2024 bis 03.02.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 04.02.2025 über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

#### Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Antrag vom 20.11.2024, ergänzt am 25.11.2024, hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG für die Durchführung von Rodungs- und Rückschnittsarbeiten als vorgezogene Maßnahmen beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 03.01.2025, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33, durch meine Behörde erteilt. Der Abschluss der bereits durchgeführten Arbeiten wurde mir mit E-Mail vom 28.02.2025 mitgeteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 17 WHG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Erlaubnisantrag an die Antragstellerin.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im tenorierten Umfang erlaubte Gewässerbenutzung ist kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>16</sup>. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bestand daher nicht.

#### Anhörung

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)<sup>17</sup> zum Entwurf der zu erteilenden Erlaubnis wurde mit E-Mail vom 16.04.2025 durchgeführt. Mit Schreiben vom 30.04.2025 äußerte sich die Antragstellerin zum Erlaubnisentwurf. Den von der Antragstellerin angemerkten Aspekten wurde wie folgt im Rahmen des behördlichen Ermessens entsprochen bzw. nicht entsprochen.

Der Überwachungs- und der monatliche Betriebsmittelwert für den Parameter  $P_{\text{ges}}$  wurden auf 0,40 mg/l und 0,30 mg/l korrigiert.

Die Parameter AOX, Kupfer und Zink bleiben Teil des Überwachungsprogramms und die Festlegung der monatlichen Untersuchungshäufigkeit bleibt unverändert.

Die kontinuierliche Temperaturmessung an der Einleitungsstelle in die Eder stellt eine verhältnismäßige Auflage dar und wird nicht geändert.

Zu den Ausführungen zur Begründung der Festlegungen für die Parameter  $P_{\text{ges}}$ , AOX, Kupfer und Zink sowie der Temperatur wird auf Abschnitt VI Zf. 4.4.2 dieses Bescheides verwiesen.

Die Grenzwerte für die Parameter CSB und Chlorid in der Tabelle 1 werden ohne Kommastelle angegeben. Der Grenzwert für Zink in den Tabellen 2 und 3 behält die Kommastelle und bleibt mit 4,0 mg/l unverändert. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AbwV sind die in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten Werte mit mindestens zwei signifikanten Stellen anzugeben.

Die Auflage 3.9.3 wurde nach Rücksprache mit der Stadt Gudensberg als Gewässerunterhaltungspflichtige des Goldbachs korrigiert und die Auflagen 3.9.4 und 3.9.5 wurden ergänzt. Die Kontaktdaten des zuständigen Fachbereichs der Stadt Gudensberg bei Rückfragen zur technischen Umsetzung wurden als neuer Hinweis 15 aufgenommen.

Die Auflage 3.11.1 wurde nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde nicht angepasst.

Die Ersetzung des Wortes Bauarbeiten durch Fällarbeiten in der Auflage 3.11.3 wurde nach Rücksprache mit der ONB nicht vorgenommen. Die Kongruenz zu der Auflage 3.11.6 ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin vor dem 01.10.2025 mit den Arbeiten beginnen möchte und durch die erwähnte Kontrolle und den geforderten Nachweis zum Abschluss des Brutgeschehens dies dann auch könnte. In der Auflage geht es neben Gehölzbrütern auch um Bodenbrüter. Ein Nachweis über das Ende des Brutgeschehens muss daher auch für Offenlandarten und Bodenbrüter erfolgen. Daher ergibt sich, dass eine Änderung des Wortlautes in der Auflage 3.11.3 nicht vorgenommen werden kann. Die Auflage 3.11.6 wurde nach Rücksprache mit der ONB angepasst, sodass mit einem Nachweis des Endes des Brutgeschehens durch einen ornithologisch erfahrenen Experten und in Abstimmung mit der ONB ein Baubeginn auch vor dem 01.10.2025 möglich ist.

Die weiteren Anmerkungen zum Entwurf, meist redaktioneller Art, wurden umgesetzt.

Eine weitere Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG aufgrund der vorgenommenen Änderungen in Abschnitt IV Ziffer 3 dieses Bescheides ist nicht erforderlich.

## Veröffentlichung

Die Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV im Staatsanzeiger des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde veröffentlicht.

## **4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen**

### **4.1 Emissionsanforderungen**

Die Einleitung von Abwasser bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 HWG, da es einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) darstellt.

Im Verlauf des Erlaubnisverfahren war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG und der Anhänge 10 und 31 AbwV unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 27 Abs. 1 WHG und der WRRL für diesen Erlaubnistatbestand vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gemäß § 10 i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG herbeigeführt werden können.

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird auch durch die Abwasserverordnung gemäß § 57 Abs. 2 i. V. m. § 23 WHG konkretisiert. Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen, die zugehörigen Analyse- und Messverfahren sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist durch:

- a) den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
- b) die Indirektkühlung
- c) den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
- d) die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.

Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.

### **4.2 Immissionsanforderungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich für oberirdische Gewässer aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen.

Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 27 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

### **4.3 Errichtung und Betrieb der Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen müssen im vorliegenden Fall gemäß § 60 Abs. 1 2. HS WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Abwasserbehandlungsanlage muss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 1. HS WHG nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

### **4.4 Ergebnis der Prüfung**

#### **4.4.1 Allgemein**

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe i. S. d. § 12 i. V. m. § 57 WHG und der Anhänge 10 und 31 AbwV. Die von mir fachlich beteiligten Stellen haben keine Einwände gegen die beantragte Einleitung erhoben. Ebenso entsprechen die geplanten Abwasseranlagen den einschlägigen Vorschriften.

Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen i. S. d. § 13 WHG verhindern schädliche Gewässerveränderungen umfassend und ermöglichen ein umgehendes Reagieren, sollten solche Gewässerveränderungen durch die Einleitung dennoch auftreten.

Der nachhaltigen Bewirtschaftung dient insbesondere die auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 WHG erlassene OGewV. In der OGewV werden u. a. die Anforderungen an die Gewässereigenschaften, die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern sowie die Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen näher konkretisiert.

Auch das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer Eder, in das das Abwasser eingeleitet wird, gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL. Durch den Wegfall der Abwassereinleitung in den Goldbach kommt es hier zu einer Verminderung der Belastung durch organische und anorganische Inhaltsstoffe. Das führt zu einer Verbesserung der chemischen Qualitätskomponenten, hier ist insbesondere Chlorid zu nennen, und damit insgesamt zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Anforderungen der OGewV. Für den Wasserkörper insgesamt bleibt die eingeleitete Fracht auf dem gleichen

Niveau. Nach vollständiger Durchmischung ist die Belastung unterhalb der Einleitstelle in die Eder gegenüber dem aktuellen Zustand gleich, da die strengen Grenzwerte der bestehenden Erlaubnis fortgelten. An der neuen Einleitstelle beträgt der maximale Einleitungsstrom gegenüber dem MNQ etwa 0,2 Prozent, während es am Goldbach über 90 Prozent waren.

#### **4.4.2 Begründung der Grenzwerte**

Die Abwasserbehandlungsanlage der Antragstellerin verfügt über eine ausgezeichnete Leistungsfähigkeit zur Verminderung der Abwasserbelastung und ist in der Lage, die niedrigen Grenzwerte, wie sie für den Goldbach galten, prozessstabil einzuhalten. Die Grenzwerte wurden im Jahre 2001 mit Blick auf den schwachen Vorfluter immissionsbezogen festgelegt und stellen die Anforderungen für die Güteklasse 2 dar. Die Antragstellerin verpflichtet sich, diese Werte auch bei der Einleitung in die Eder einzuhalten, auch wenn infolge der wesentlich höheren Abflüsse im Gewässer, Grenzwerte im Bereich der Mindestanforderungen des Anhangs 10 Aussicht auf Erlaubnis gehabt hätten. Somit bleibt der Einfluss auf den Wasserkörper, wie oben erläutert, gleich. Der Einfluss auf das Gewässer an der Einleitstelle nimmt drastisch ab. Die immissionsseitigen Einflüsse im Sinne der OGewV und des Maßnahmenprogramms 2021-2027 zur Umsetzung der WRRL in Hessen wurden im WRRL-Fachbeitrag plausibel dargelegt.

Hinsichtlich der Temperatur wird wegen der geringen Auswirkungen auf eine Splitting in Winter- und Sommergrenzwerte verzichtet. Dies unterscheidet sich vom Antrag. Aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen und der anzunehmenden Abkühlung in der Ableitung bis zum Einleitepunkt, wird der bisherige Grenzwert von 25 °C an der Einleitstelle in das Gewässer beibehalten.

Die Temperatur kann sich auf der Fließstrecke von der Abwasserbehandlungsanlage bis zur Einleitstelle in die Eder, insbesondere in den Sommermonaten, verändern und die Einhaltung des Temperaturgrenzwertes kann letztgültig nur dort bestimmt werden. Demzufolge ist die Temperatur sowohl am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage als auch an der Einleitstelle zu überwachen. Dabei ist das Aufzeichnungsintervall so zu wählen, dass repräsentative Ergebnisse aus der Überwachung hervorgehen. Wenn nach der Auswertung der Eigenkontrolle nachgewiesen ist, dass der Überwachungswert an der Einleitungsstelle eingehalten wird, wird durch die Auflage in Abschnitt IV Ziffer 3.2.10 die Streichung dieser Überwachung frühestens nach zwei Jahren auf Antrag in Aussicht gestellt. Vor allem in den Sommermonaten kann zum Zeitpunkt des Erlaubnisverfahrens nicht zugesichert werden, dass trotz unterirdisch verlaufender Leitungen die gewünschte Abkühlung eintritt. Darüber hinaus ermöglicht die Auflage in Abschnitt IV Ziffer 3.2.11 frühestens nach zwei Jahren auf Antrag, dass der Abkühlungsfaktor im Überwachungswert an der Messstelle 2700 berücksichtigt wird. Weil die Messstelle 2700 am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage angeordnet ist, kann die Abkühlung im Leitungsverlauf bereits hier Beachtung finden.

Als frühestmöglicher Zeitpunkt für die v.g. Anträge werden zwei Jahre nach Bestandskraft des Bescheides gewählt, weil dann eine ausreichende Anzahl an verwertbaren Ergebnissen vorliegt.

Der Überwachungswert für den Parameter  $P_{\text{ges}}$  wird auf 0,40 mg/l und der zugehörige monatliche Betriebsmittelwert auf 0,30 mg/l festgelegt. Diese Werte stellen die Anforderungen aus der Einleitungserlaubnis vom 09.06.2022, zuletzt geändert am 23.01.2025, dar. Die Antragstellerin hat sich dazu verpflichtet, die Werte aus der Einleitungserlaubnis vom 09.06.2022 weiter einzuhalten. Darüber hinaus besteht für den starken Vorfluter Eder keine Notwendigkeit, die schärfere Werte rechtfertigen. Die Festlegung der Überwachungswerte für die Einleitung in den Goldbach nach der Sanierung wäre für die Eder nicht gerechtfertigt.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749 vom 11.12.2023 (ABl. L 2749 vom 18.12.2023, S. 1) wurden für den Herkunftsbereich „Schlachtenanlagen“ BVT-Schlussfolgerungen erlassen, die auch Emissionsgrenzwerte enthalten. Diese sind innerhalb von 5 Jahren in nationales Recht zu überführen und gelten dann unmittelbar. Im Rahmen von Zulassungsverfahren sind diese Emissionswerte zu würdigen. Die Grenzwerte der Erlaubnis aus dem Jahre 2022 liegen innerhalb der in BVT 14, Tabelle 1.1 genannten Bandbreiten. Die Parameter AOX, Kupfer und Zink wurden bisher nicht berücksichtigt und neu in die Begrenzung der Einleitung aufgenommen. Dabei wurde der untere Wert der Emissionsbandbreite angesetzt. Gemäß Fußnote 11 der o.g. Tabelle kann die Begrenzung entfallen, wenn keiner dieser Parameter im Abwasserstrom enthalten ist. Die Antragstellerin bezeichnet die Parameter in den Antragsunterlagen als nicht relevant. Einen hinreichenden Nachweis, beispielsweise dass die in verwendeten Desinfektionsmitteln enthaltenen Stoffe die Bildung von AOX nicht ermöglichen, wurde nicht beigefügt. Ebenso wenig sind für die Parameter Zink und Kupfer Nachweise über Einsatzstoffe und verwendete Materialien oder repräsentative Abwasseruntersuchungen enthalten. Aufgrund der Aussage der Antragstellerin die Stoffe seien nicht relevant, wurde die untere Grenze der Emissionsbandbreiten gewählt.

Demzufolge sind die Parameter AOX, Kupfer und Zink mit monatlichen Untersuchungen Bestandteil des Messprogramms. Das Erfordernis der Untersuchungen wird zusätzlich durch den Umstand gestützt, dass bei den staatlichen Probenahmen u.a. am 30.01.2024 und 01.10.2024 für den Parameter Zink Werte von 0,45 mg/l und 0,47 mg/l (Messstelle 2710) und 0,78 mg/l und 0,3 mg/l (Messstelle 2720) gemessen wurden. Am Ablauf der Kälteanlage erfolgt keine Vorbehandlung, wodurch kein Einfluss auf die enthaltenen Stoffe möglich ist. Demzufolge ist nicht auszuschließen, dass der Parameter Zink mit einer entsprechenden Konzentration im Abwasser an der Messstelle 2700 enthalten ist.

Wenn nach der Auswertung der Eigenkontrolle und der staatlichen Probenahmen nachgewiesen ist, dass die Parameter unterhalb der Bestimmungsgrenze im Abwasser an der Messstelle 2700 enthalten sind, wird durch die Auflage in Abschnitt IV Ziffer 3.2.8 die

Streichung der Überwachungswerte für diese Parameter frühestens nach zwei Jahren auf Antrag in Aussicht gestellt.

Als frühestmöglicher Zeitpunkt für den v.g. Antrag wird zwei Jahre nach Bestandskraft des Bescheides gewählt, weil dann eine ausreichende Anzahl an verwertbaren Ergebnissen vorliegt.

Der Betriebsmittelwert für  $N_{ges}$  wurde entsprechend der Vereinbarung im Vorfeld der Antragstellung auf den Wert der Erlaubnis vom 28.04.2022 festgelegt.

Der Grenzwert für TOC resultiert aus der v.g. Emmissionsbegrenzung der BVT Schlussfolgerungen und dem festgestellten Verhältnis CBS/TOC im Abwasser der Antragstellerin. Aus diesem Grunde wurde der Wert in den Betriebsmittelwerten (Tabelle 6) angepasst, um dem beantragten Betriebsmittelwert für den CSB zu entsprechen.

Auf die Festlegung eines Emmissionsgrenzwertes für  $TN_b$  wurde verzichtet, weil ein konkreter Wert im Anhang 10 der Abwasserverordnung derzeit nicht existiert und durch den festgelegten Wert für  $N_{ges}$  die Einhaltung der vorgegebenen Emmissionsbandbreite gem. BVT 14, Tabelle 1.1 gewährleistet ist. Das Verhältnis von  $TN_b$  zu  $N_{ges}$  liegt entsprechend der bisherigen EKVO-Ergebnisse bei 2 zu 1. Der aus dem Überwachungswert für  $N_{ges}$  gem. Tabelle 1 resultierende Wert für  $TN_b$  läge somit bei 18,2 mg/l und damit innerhalb der Emmissionsbandbreite von 3 bis 25 mg/l.

Fußnote 1 der Tabelle 1 ergibt sich aus § 6 Abs. 3a der Abwasserverordnung.

## **5. Jahresschmutzwassermenge – Abwasserabgabe**

Im Erlaubnisbescheid ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG neben den für in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen und der in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Grundlage für die Festlegung der Jahresschmutzwassermenge ist im vorliegenden Fall die beantragte tägliche Abwassermenge von 680 m<sup>3</sup>. Die festgelegte Menge von 280.000 m<sup>3</sup> liegt demnach etwas über der Hochrechnung aus dem begrenzten Betriebsmittelwert. Eine Anlehnung an die Hochrechnung aus der begrenzten maximalen Abwassermenge aus Tabelle 1 (401.500 m<sup>3</sup>/a) erscheint nicht zielführend, weil diese stark von den Betriebsmittelwerten abweicht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 AbwAG ist die Jahresschmutzwassermenge alle fünf Jahre mindestens einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Wenn eine deutliche Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Jahresschmutzwassermenge erkennbar ist, wird diese in diesem Erlaubnisbescheid entsprechend angepasst.

Der Überwachungswert CSB wird weiterhin festgelegt, da die bei den Probenahmen gemessenen Konzentrationen, unter Beachtung des Überwachungswertes, erforderlich und maßgeblich sind für die Festsetzung der Abwasserabgabe.

## **6. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **6.1 Befristung**

Das Bewirtschaftungsermessen, das der Wasserbehörde bei der Erteilung von Erlaubnissen dem Grunde nach zusteht, bezieht sich konsequenterweise auch auf den Umfang und die Dauer der beantragten Gewässerbenutzung.

Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere auch des EU-Rechts, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar.

Grundsätzlich erfolgt die Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen auf 15 Jahre. Dies entspricht der üblichen Praxis meiner Behörde. Damit hat der Bescheidinhaber durch diese Laufzeit grundsätzlich eine langjährige Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Erlaubnis. In Anbetracht der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes ist diese Laufzeit der Erlaubnis auch angemessen, zumal es Betreibern freisteht, rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis einen erneuten Erlaubnisantrag unter Berücksichtigung der dann bestehenden rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten zu stellen. Somit ist auch die Investitionssicherheit ausreichend gewahrt.

### **6.2 Bedingung**

Die Aufnahme der aufschiebenden Bedingung in Abschnitt IV Ziffer 2 hat den Zweck, dass die Erlaubnis automatisch zum Fristablauf der bestehenden Erlaubnis vom 09.06.2022, zuletzt geändert am 23.01.2025, wirksam wird. Die v. g. Erlaubnis enthält die entsprechende Bedingung, dass die Erlaubnis automatisch vor Fristablauf erlischt und durch die neu erteilende Erlaubnis ersetzt wird, sobald die neue Einleitstelle in Betrieb genommen werden kann. Dadurch ist kein gesonderter Erlaubniswiderruf erforderlich und es entstehen keine Regelungslücken.

### **6.3 Auflagen**

Die Auflagen in Abschnitt IV Ziffer 3 sind mitunter aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren, bzw. konkretisieren sie gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben.

Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen kann der Schutz des Gewässers vor baubedingten Eingriffen und Verschmutzungen gewährleistet und eine schadlose Weiterführung eines Hochwasser- oder Starkregenereignisses ermöglicht werden.

Des Weiteren wird durch die aufgeführten Nebenbestimmungen dem Verschlechterungsverbot nach § 27 i. V. m. § 6 WHG Rechnung getragen. Demnach sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und ausgebaute Gewässer, die sich nicht in einem naturnahen Zustand befinden, so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Die Begründungen zu den Auflagen 3.10 bis 3.14 sind nachfolgend aufgeführt, da es sich um solche zur Wahrung der Belange anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt.

## **7. Forstwirtschaft**

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stehen bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3.10 und des Hinweises in Abschnitt V Ziffer 10 keine von der oberen Forstbehörde zu vertretenden Belange entgegen.

Die Antragstellerin hat ein Planwerk vorgelegt, das bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Ziffer 3.10 eine forstrechtliche Genehmigung erfahren kann.

Gemäß 12 Abs. 4 HWaldG kann eine Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin flächengleiche Ersatzaufforstungen im betroffenen Naturraum nachweist. Durch die Nebenbestimmung 3.10.1 zur Wiederbewaldung wieder dieser gesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen. Die Wiederbewaldung nach der Maßnahmen-durchführung ist aus ökologischen und klimatischen Gründen erforderlich.

Die Mitteilungspflicht durch die Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung 3.10.3 zum Bewaldungszustand nach drei Jahren dient der Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen.

## **8. Naturschutz und Landschaftspflege**

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

### Gesetzlicher Biotopschutz

Streuobstwiesen, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche stellen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2

HeNatG und § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten sind.

In Teilbereichen dieser besonders geschützten Biotope wird bei dem Bau der Einleitstelle eingegriffen. Zum funktionalen Ausgleich dieses Eingriffs werden zwei Weidenbäume in die Uferböschung eingebracht, sodass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Nach § 48 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 HeNatG wird eine nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Ausnahme durch eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung, hier die wasserrechtliche Erlaubnis, ersetzt. Die Entscheidung hat im Einvernehmen mit der ONB zu erfolgen. Da die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind, wird das Einvernehmen unter Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 3.11 erklärt.

#### Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Die geplante Einleitstelle und die Anpflanzung der zwei Weidenbäume zum funktionalen Ausgleich des Eingriffs in das Ufer der Eder liegen im Geltungsbereich der LSG-VO des LSG „Auenverbund Eder“.

Gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO ist

- Die Herstellung baulicher Anlagen (Nr. 1),
- Die Anpflanzung von Bäumen (Nr. 4),
- die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers (Nr. 5),
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze (Nr. 11)

nur mit Genehmigung zulässig.

Die Versagungsgründe des § 3 Abs. 2 LSG-VO, dass die geplante Handlung zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes führt, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist, liegen nicht vor.

Gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wird eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet erforderliche Genehmigung durch eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, in diesem Fall die wasserrechtliche Erlaubnis. Die Entscheidung hat im Einvernehmen mit der ONB zu erfolgen. Da die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach LSG-VO erfüllt sind, wird das Einvernehmen unter Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 3.11 erteilt.

#### Eingriffsregelung

Der geplante Bau einer Druckleitung und der Bau einer Einleitstelle in die Eder führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Das Vorhaben bedarf daher einer Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG sind unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3.11 gegeben. Die Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und §§ 12 und 13 HeNatG kann daher erteilt werden.

Die Benachrichtigung der ONB über den Baubeginn und das Bauende ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin überwachen zu können. Die Nebenbestimmung 3.11.1 dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und der teilweise vorhandenen hochwertigen Biotopkomplexe ist die Nebenbestimmung 3.11.2 erforderlich. Die ÖBB soll eine Umsetzung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Antragsunterlagen, der oben aufgeführten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, der Vorgaben des Umweltschadengesetzes sowie eine zeitnahe Information der ONB sicherstellen.

Mit der in Nebenbestimmung 3.11.3 festgelegten Bauzeit ist erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte in Hinsicht auf die Avifauna zu verhindern.

Durch die in der Eingriffs-Ausgleichsplanung unter Kapitel 4 „Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung“ formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i. V. m. der Nebenbestimmung 3.11.4 wird dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Diese Nebenbestimmung 3.11.5 ist zum einen erforderlich um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zum anderen soll die Abgrenzung besonders sensibler Bereiche sowie den Schutz gesetzlich geschützter Biotope vor Beeinträchtigungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmung 3.11.6 verhindert das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Baubeginn.

Die Nebenbestimmung 3.11.7 dient der Konkretisierung der Ausführungsplanung und ist erforderlich, um die Bauausführung mit der beantragten Planung zu überprüfen.

Die Nebenbestimmung 3.11.8 beugt möglichen erheblichen Beeinträchtigung hochwertiger Strukturen bei der Durchführung des Spülbohrverfahrens vor.

Die Nebenbestimmung 3.11.9 dient der Umsetzung des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Nebenbestimmung 3.11.10 konkretisiert die geplante Maßnahme zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zuge des Baus der Druckleitung sowie dem Neubau der Einleitstelle gemäß § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung 3.11.11 ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden. Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden. Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

#### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Eingriffs- Ausgleichplanung S. 45 f.) ist nicht korrekt. Der Biotoptyp 11.221 hat gemäß hessischer Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 14 WP je m<sup>2</sup>. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden hierfür 19 WP je m<sup>2</sup> veranschlagt (Blatt 1). Die Diskrepanz ist zu korrigieren. Des Weiteren ist der Biotoptyp 02.400 zu ändern. Hier wird der Biotoptyp 02.200 mit 39 WP je m<sup>2</sup> angenommen (Blatt 1). Auf Blatt 1 ist beim Biotoptyp 05.460 eine Korrektur der WP von 29 WP je m<sup>2</sup> auf 44 WP je m<sup>2</sup> vorzunehmen. Bei den Biotypen des Zustandes nach Ausgleich/Ersatz (Blatt 2) müssen die Angaben überarbeitet werden. Für die Pflanzung der Obstbäume ist der Biotoptyp 04.110 mit 63 WP anzunehmen und für die Anpflanzung der beiden Weidengehölze ist der Biotoptyp Neuanlage Auwald mit 36 WP je m<sup>2</sup> anzunehmen.

Es ergibt sich ein verbleibendes Defizit von 614,6 WP.

### **9. Altlasten und Bodenschutz**

#### Altlasten

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Alttablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum bzw. entlang der geplanten Leitung keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

### Bodenschutz

Die bodenschutzfachlichen Belange werden in den Antragsunterlagen ausreichend behandelt und beschrieben. Wie erläutert, wird zur Verlegung der Leitung ein schmaler Graben, hauptsächlich entlang oder unter bereits vorhanden (Wirtschafts-) Wegen, ausgehoben. Das Spezialfahrzeug nutzt dabei überwiegend vorhandene Verkehrswege. Nach Verlegen der Leitung werden der Graben und die Baugruben so verfüllt, dass die ursprüngliche Substratabfolge des Bodens erhalten bleibt. Es verbleibt somit kein nachteiliger Eingriff in das Schutzgut Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen somit ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Druckleitung und Abwassereinleitung in die Eder.

## **10. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3.12 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 HWG wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 – 5 HWG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG wird erteilt, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern und das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassung gemäß § 78a Abs. 2 WHG werden erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne der §§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) – d) und 78a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 WHG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen ausgeglichen werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann temporär bei einem entsprechenden Hochwasserereignis eine Beeinträchtigung des Abflusses und des Retentionsraumes stattfinden. Die Arbeiten zur Herstellung der Abwasserleitung und der zugehörigen Einleitstelle im Überschwemmungsgebiet der Eder sind jedoch alternativlos. Die Nachteile bei einem eventuellen Hochwasserereignis werden entsprechend den technischen Möglichkeiten

und den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3.12 minimiert, so dass der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder eine erhebliche Schädigung Dritter nicht zu befürchten sind.

Nach Beendigung der Maßnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Hochwasserabflusses oder des Überschwemmungsgebietes zu erwarten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Maßnahme als hochwasserneutral einzuschätzen.

## **11. Autobahn GmbH des Bundes**

Aus straßenbehördlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken.

Aufgrund der Änderung des Leitungsverlaufs war der zwischen den Autobahn GmbH des Bundes und der Plukon Gudensberg GmbH im April 2023 geschlossene Nutzungsvertrag zur Querung der BAB 49 mit einer Abwasserdruckleitung durch einen neuen Vertrag zu ersetzen.

Der neue Nutzungsvertrag zur Querung der BAB 49 wurde im März 2025 geschlossen.

## **12. Hessen Mobil**

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenbehördlicher Sicht, unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3.13 keine Bedenken.

Bezüglich der privatrechtlichen Regelung zur Kreuzung der Straßen K 6, B 254 und K 5 wurden Gestattungsverträge zwischen Hessen Mobil und der Plukon Gudensberg GmbH geschlossen.

## **13. Bauaufsicht und Denkmalschutz**

### Untere Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises

Die geplante Druckleitung unterliegt nicht dem Geltungsbereich der Hessischen Bauordnung (HBO)<sup>18</sup>.

### Untere Denkmalschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises

Der Antrag betrifft eine Maßnahme an mehreren Kulturdenkmälern, hier Bodendenkmälern (§ 2 Abs. 2 HDSchG), die nachrichtlich in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen wurden. Betroffen sind die Fundplätze/Bodendenkmäler in Gudensberg (Fundplätze 17, 24), Dissen (Fundplätze 992, 996) und Edermünde-Haldorf (Fundplatz 3).

Die Genehmigung gemäß § 18 HDSchG ergeht im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (§ 20 Abs. 5 HDSchG). Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3.14 dienen der Ausgestaltung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

## **14. Stadt Gudensberg**

Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bestehen unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bezüglich der privatrechtlichen Regelung zur Leitungsverlegung wurde am 12.12.2024 ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Gudensberg und der Plukon Gudensberg GmbH geschlossen.

#### **15. Gemeinde Edermünde**

Im Zuge des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Eine privatrechtliche Einigung im Sinne einer Grunddienstbarkeit für die Leitung auf den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Edermünde wurde nicht getroffen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde lehnt das Vorhaben mit Beschluss ab.

Demzufolge wurde die Duldung zum Durchleiten von Abwasser der Plukon Gudensberg GmbH durch die gemeindlichen Grundstücke in der Gemarkung Haldorf in die Eder mit Bescheid vom 25.07.2024 angeordnet.

#### **16. Ermessen, andere rechtliche Vorschriften**

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Gewässerbenutzung erforderlich gemacht hätten. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

#### **17. Gesamtabwägung**

So konnte dem Antrag auf Erteilung der Einleitungserlaubnis für Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 der AbwV unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG für einen Zeitraum von 15 Jahren im tenorierten Umfang entsprochen werden.

### **VII. Kostenentscheidung**

Gemäß § 70 HWG und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)<sup>19</sup> sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

0030-31.5-079z34.01-00002#2022-00002

Dokument-Nr. 0030-2025-008178

**Regierungspräsidium Kassel, 12.05.2025**

Im Auftrag

gez.  
Vicum

#### Anlagen

- Anlage 1: Inhalt betrieblicher Dokumentationen gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 bis 5 AbwV
- Anlage 2: Inhalt betrieblicher Dokumentationen der Eigenkontrolle gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. Anhang 1 EKVO
- Anlage 3: Muster Eigenkontrollbericht gemäß Anhang 3 EKVO
- Anlage 4: Planauszug Ableitung Plukon Rückbau

- <sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- <sup>2</sup> Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- <sup>3</sup> Abwasserverordnung (AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- <sup>4</sup> Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. I S. 473)
- <sup>5</sup> Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)
- <sup>6</sup> Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. I S. 379), geändert durch Gesetz vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 57)
- <sup>7</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- <sup>8</sup> Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)
- <sup>9</sup> Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327, 1346)
- <sup>10</sup> Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.2023 (GVBl. S. 484, 488)
- <sup>11</sup> Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 30.10.2014 (ABl. L 331 S. 32)
- <sup>12</sup> Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- <sup>13</sup> Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
- <sup>14</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- <sup>15</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

- 
- 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- <sup>16</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- <sup>17</sup> Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78)
- <sup>18</sup> Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2024 (GVBl. Nr. 32)
- <sup>19</sup> Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)

## **Anlage 1**

### **Inhalt betrieblicher Dokumentationen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AbwV**

#### **1. Betriebliches Abwasserkataster**

Das betriebliche Abwasserkataster dient dazu, nachzuweisen, dass die allgemeinen abwasserrelevanten Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der AbwV grundsätzlich eingehalten werden können.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters nach § 2 Nummer 9 AbwV sind in der Regel:

- a. Werksentwässerungsplan
- b. allgemeine Angaben zum Betrieb, insbesondere die Anzahl der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes, die zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und die hergestellten Produkte.
- c. Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und der Abwasservorbehandlungsverfahren mit Übersichtsplan, Entwässerungsplan, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen, Darstellung der Stoffströme sowie Angabe der Art und Menge der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe,
- d. Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleitungs- bzw. Übergabestelle mit Angabe der Volumenströme sowie der Schadstoffkonzentrationen und -frachten,
- e. Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme, z.B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, sofern produktionsspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- f. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen,
- g. Verzeichnis der wasserrechtlichen Zulassungen.

Bei abwasserrelevanten Änderungen ist eine Aktualisierung vorzunehmen. Eine jeweils aktualisierte Form ist mit dem EKVO Jahresbericht vorzulegen.

#### **2. Betriebstagebuch**

Inhalte des Betriebstagebuches nach § 2 Nummer 10 AbwV sind in der Regel:

- a. Angabe des prozessbezogenen Wasserverbrauchs und Angabe des Energieverbrauchs der Abwasseranlagen,
- b. Angabe der Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- c. Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom,
- d. Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- e. Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung,

## **Anlage 1**

### **Inhalt betrieblicher Dokumentationen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AbwV**

- f. Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammensorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung,
- g. Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

### **3. Jahresbericht**

Der Jahresbericht nach § 2 Nummer 11 AbwV stellt eine Zusammenfassung und Auswertung des Betriebstagebuches dar; Er ist mit dem EKVO Jahresbericht vorzulegen

- a. Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, der Produktionsmengen (Anzahl Hähnchen; kg Fleischgewicht) sowie Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr für die Teilströme und insgesamt. Angabe des jeweiligen prozessbezogenen spezifischen Wasserverbrauchs:
- b. Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
- c. Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung. Hierbei ist auf die unter der Ziffer 7.2 des DWA Merkblatts 767 beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserfrachten und – mengen sowie des Energieverbrauchs einzugehen.

## Anlage 2

### Inhalt betrieblicher Dokumentationen der Eigenkontrollen gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. Anhang 3 EKVO

#### 1. Dokumentation der Eigenkontrolle der Abwasserkanäle und –leitungen (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anhang 1 EKVO):

- a) Angaben zu Abwasserkanälen und –leitungen:
  - Kanalart, Kanallänge,
  - Lage in Schutzzone,
  - maßgebliches Intervall der Zustandserfassung.
- b) Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen:
  - Beginn des Wiederholungszeitraums,
- c) Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken:
  - Einstufung der Schäden,
  - noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung.

Im Rahmen des jährlichen Eigenkontrollberichts sind der Fortschritt und die Ergebnisse der Zustandserfassung zusätzlich in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst darzustellen.

#### 2. Messstellen 2710 und 2720 „Kälteanlagen“

Für die Messstellen 2710 und 2720 sind Ergebnis und Auswertung der Eigenkontrollmessungen beizulegen und überdies eine Aussage zu Betriebsstörungen, Chemikalienverbräuchen sowie Änderungen an der Anlage zu tätigen.

**Abwasserbehandlungsanlagen (Direkteinleiter) mit biol. Reinigung**

Berichtsjahr: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage: \_\_\_\_\_

Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage: \_\_\_\_\_

Gewässerschutzbeauftragte(r) §64 WHG:  wurde bestellt, Name, Tel.: \_\_\_\_\_ nicht erforderlich

1. Ausbaugröße und Belastung im Berichtsjahr	hydraulisch	stofflich
1.1 Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage (Genehmigung)	$Q_{\max, \text{zul.}}$ <input type="text"/> [l/s]	<input type="text"/> EW (zul.)
1.2 tatsächliche Belastung der Abwasserbehandlungsanlage im Berichtsjahr (hydraulische und stoffliche Belastung; 1 EW = 60g BSB <sub>5</sub> /d)	$Q_{\max, \text{ist}}$ <input type="text"/> [l/s]	<input type="text"/> EW (tats.)
1.3 Produktionsmenge im Berichtsjahr	_____ Tonnen Schlachtkörper	_____ Stück Schlachtvieh

2. Abwassermengen	Zulauf	Ablauf
2.1 Jahresabwassermenge	<input type="text"/> [m <sup>3</sup> /a]	<input type="text"/> [m <sup>3</sup> /a]
2.2 Jahresschmutzwassermenge (JSM) (nach AbwAG i.V.m. § 6 HABWAG)		<input type="text"/>
2.2 Spezifischer Abwasseranfall	_____ m <sup>3</sup> /Tonne Schlachtkörper	_____ m <sup>3</sup> /Tier

3. Hydraulische Überprüfung der wasserrechtlich maßgebenden Durchflussmeseinrichtung
Inbetriebnahmedatum der Durchflussmeseinrichtung _____
Datum der letzten messtechnischen Überprüfung durch _____
Handelt es sich hierbei um eine Prüfstelle nach §11 EKVO mit gültiger Anerkennung zum Zeitpunkt der Überprüfung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurde die Prüfbescheinigung der letzten messtechnischen Überprüfung der Wasserbehörde vorgelegt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datum der Vorlage der Prüfbescheinigung bei der Wasserbehörde _____

4. Störungen / Mängel der Abwasserbehandlungsanlage
<input type="checkbox"/> keine Störungen / Mängel
<input type="checkbox"/> folgende Störungen / Mängel sind im Berichtsjahr aufgetreten: _____
<input type="checkbox"/> durchgeführte Gegenmaßnahmen: _____
Wurden alle Störungen / Mängel behoben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Besteht zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichtes ein Handlungsbedarf zur Mängelbehebung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**5. Schadstoffparameter im Zu- und Ablauf der Anlage**

**5.1 Zulauf Anlage**

Parameter		Analyse *)	qualifizierte Stichprobe / 2h-Probe				24h-Probe				
			Anzahl der Werte		Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert	Anzahl der Werte	Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert
			qual. SP	2h Probe							
CSB	mg/l										
TOC	mg/l										
BSB <sub>5</sub>	mg/l										
NH <sub>4</sub> -N	mg/l										
NO <sub>2</sub> -N	mg/l										
N <sub>ges</sub>	mg/l										
TN <sub>b</sub>	mg/l										
P <sub>ges</sub>	mg/l										
Chlorid	mg/l										

**5.2 Ablauf Anlage**

Parameter		Analyse *)	qualifizierte Stichprobe / 2h-Probe				24h-Probe				
			Anzahl der Werte		Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert	Anzahl der Werte	Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert
			qual. SP	2h Probe							
Abwassermenge	m <sup>3</sup> /d	3	-	-				-	-	-	-
Temperatur	°C	3	-	-				-	-	-	-
CSB	mg/l										
TOC	mg/l										
BSB <sub>5</sub>	mg/l										
NH <sub>4</sub> -N	mg/l										
NO <sub>2</sub> -N	mg/l										
N <sub>ges</sub>	mg/l										
TN <sub>b</sub>	mg/l										
P <sub>ges</sub>	mg/l										
Chlorid	mg/l										
Abf. Stoffe	mg/l										

\*) Analysenverfahren: 1 = DIN-Verfahren 2 = vereinfachte Verfahren (z.B. Küvettestest) 3 = kontinuierliche Verfahren (online-Messungen)

Beizufügen sind:

Alle Einzelwerte der Eigenkontrolle als Tabellenkalkulations-Datei (z.B. Excel®) mit den zugehörigen Ganglinien

**5.3 Jahresfrachten der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe:** (Jahresabwassermenge [m<sup>3</sup>/a] x Mittelwert [mg/l]/1000)

- 5.3.1 Jahresfracht BSB<sub>5</sub> \_\_\_\_\_ kg/a
- 5.3.2 Jahresfracht CSB \_\_\_\_\_ kg/a
- 5.3.3 Jahresfracht N<sub>ges</sub> \_\_\_\_\_ kg/a
- 5.3.4 Jahresfracht P<sub>ges</sub> \_\_\_\_\_ kg/a

**6. Betriebsmittel / Energieverbrauch**

Stromverbrauch incl. Heizung	_____	kWh/a
davon Strom aus Eigenerzeugung	_____	kWh/a
Heizölverbrauch	_____	[m <sup>3</sup> /a]
Erdgasverbrauch	_____	[m <sup>3</sup> /a]
Klärgasanfall	_____	[m <sup>3</sup> /a]
Klärgasverbrauch	_____	[m <sup>3</sup> /a]

**7. Zusatzstoffe zur Abwasser- und Schlammbehandlung**

	zur weitergehenden Abwasserbehandlung		zur Klärschlammmentwässerung	
		t/a		t/a
Kalk				
Eisen-Aluminiumsalze				
Eisensalze				
Aluminiumsalze				
sonstige anorgan. Stoffe				
organ. Stoffe				

**8. Abfälle und deren Behandlung / Verwertung und Beseitigung**

Reststoff	Entsorgung*)	Annahme/ Abgabe	Annahme von / Abgabe an: (Ort)	m <sup>3</sup> /a	t/a	% TS
Rechengut nass						
Rechengut gepresst						
Sandfanggut						
Klärschlamm						
Flotatschlamm						
Futtersuppe (Autoklaven)						
Rückstände aus Kanalreinigung						

Bemerkungen:  
(allgemein)

\*) Entsorgung

- |  |  |
|--|--|
| 1.0 Deponie                              | 3.3 Verwertung bei der Rekultivierung                  |
| 2.0 Verbrennung                          | 3.4 Verwertung in Erdwerken                            |
| 3.0 Verwertung in der Landwirtschaft     | 4.0 Behandlung in vorh. Abwasseranlagen (Wasserpfad)   |
| 3.1 Verwertung in der Kompostierung      | 4.1 Behandlung in vorh. Abwasseranlagen (Schlammfpfad) |
| 3.2 Verwertung im Garten-/Landschaftsbau | 5.0 Sonstiges (Angabe unter Bemerkung)                 |

**9. Abwasserkataster gem. Anlage 2 zur Abwasserverordnung (AbwV)**

Das betriebliche Abwasserkataster gem. Anlage 2 AbwV wird  ja  nein geführt

Datum der letzten Aktualisierung des Abwasserkatasters

Datum der bei der Wasserbehörde vorliegenden Version

Das Abwasserkataster hat sich seit der letzten Vorlage bei der Wasserbehörde

- nicht geändert  
 geändert, aktuelle Fassung mit Darstellung der Änderungen liegt bei

**9.1 Jahresbericht gem. § 2 Nummer 11 der Abwasserverordnung (AbwV)**

Die Gegebenheiten haben sich seit der letzten Vorlage bei der Wasserbehörde

- nicht geändert  
 geändert, aktuelle Fassung mit Darstellung der Änderungen liegt bei

**10. Kanaluntersuchung und -sanierung gem. Anhang 1 EKVO**

Gesamtlänge der Abwasserkanäle und Leitungen		m
Letzte Untersuchung des Kanalnetzes (Jahr)		
Maßgebliches Intervall der Zustandserfassung (Jahre)		
Beginn des Wiederholungszeitraums (Jahr)		
Länge der im Berichtsjahr untersuchten Strecken		m
Länge der im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken		m

**Einstufung nach Zustandsklassen gem. DWA M 149-3**

Zustandsklasse	0	1	2	3	4	5
Kanallänge [m]						
- davon bereits saniert [m]						-
- noch zu sanieren [m]						-
(geplantes) Jahr der Sanierung						-

Mängeleinstufung gem. Zustandsklasse: 0 sehr stark (Gefahr im Verzug) 1 stark 2 mittel 3 leicht 4 geringfügig 5 mängelfrei  
 Fristen für die Sanierung 0 sofort 1 kurzfristig 2 mittelfristig 3 langfristig 4 und 5 kein Handlungsbedarf

Die Angaben befinden sich im beigefügten Erläuterungsbericht bzw. Bericht eines Fachbüros

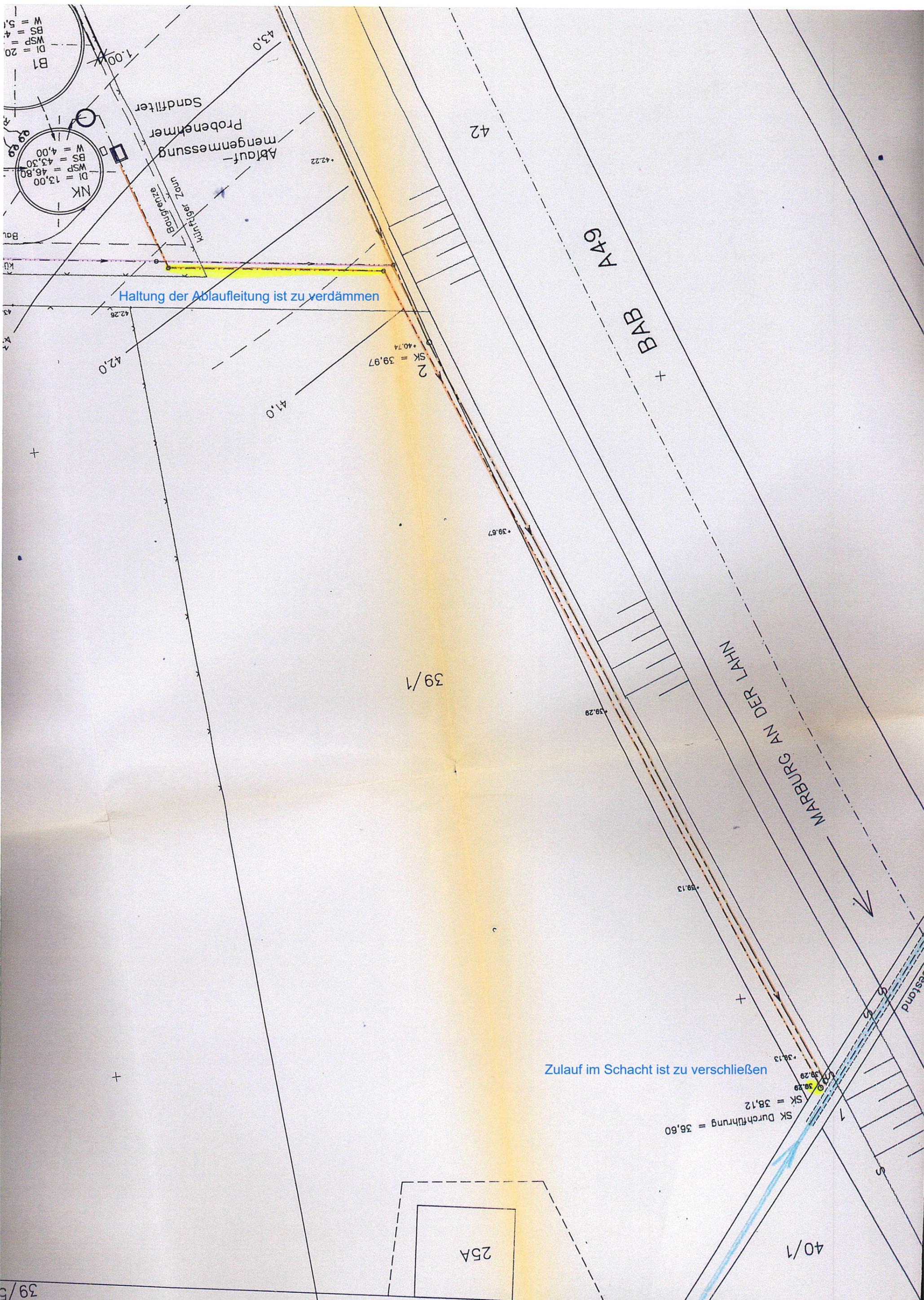
Soweit weitere Angaben erforderlich sind, bitte zusätzliche Blätter beifügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) zum Zwecke der Überwachung der Abwasseranlagen gespeichert werden, gemäß § 7 Abs. 1 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO des Landes Hessen) i. V. m. § 40 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) und Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 S. 1 lit. b) DS-GVO i. V. m. § 3 HDSIG. Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und des Regierungspräsidiums Kassel.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

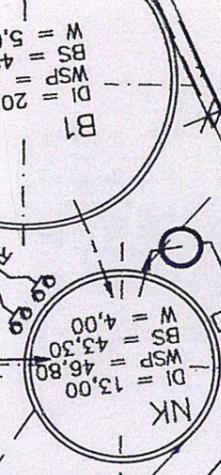


Haltung der Ablaufleitung ist zu verdämmen

Zulauf im Schacht ist zu verschließen

SK Durchführung = 36,60  
SK = 38,12  
SK = 38,29

SK = 39,97  
SK = 40,74



39/1

40/1

25A

MARBURG AN DER LAHN

BAB A49

42

42,0

41,0

43,0

42,22

39,57

38,29

38,13

38,13

38,29

39/5